



Köln, 16. April 2009

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVV)**

HIER **Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 22. April 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 22. April 2009 nehme ich zur o.g. Anhörungsthematik wie folgt Stellung:

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVV) erfolgte Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes ist aus Sicht des BfV zu begrüßen. Mit diesem Gesetz soll auf die mit der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten verbundenen erheblichen Gefahren reagiert werden. Dass diese ein möglichst frühzeitiges Eingreifen auch des Strafrechts erfordern, das bislang außerhalb des von § 129a und b StGB erfassten Bereichs der terroristischen Vereinigung oft nur möglich war, wenn die geplante Tat in das Versuchsstadium gelangt war, braucht angesichts der aktuellen Gefährdungslage nicht ausdrücklich betont zu werden.

Die fachliche Erforderlichkeit der mit dem Gesetzentwurf neu geschaffenen Vorschriften der §§ 89a, 89b und 91 StGB lässt sich aus der Sicht des BfV anhand folgender Fallbeispiele deutlich machen:

zu §§ 89a, 89b StGB:

In den ersten Monaten dieses Jahres haben die deutschen Sicherheitsbehörden im Bereich des islamistischen Terrorismus eine rasante Zunahme von Ausreisefällen beobachtet. Gegen mehrere Personen wurden passentziehende Maßnahmen verfügt und wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an der Verhinderung einer Ausreise die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet:

- Eine passentziehende Maßnahme der Stadt Hamburg vom 11.03.2009 gegen einen deutsch-iranischen Staatsangehörigen erfolgte mit der Begründung,

dieser gehöre einer Gruppe an, die sich von Hamburg aus nach Pakistan/Afghanistan begeben habe, und es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass er sich mit der Gruppe in ein Ausbildungslager begeben und sich am Jihad beteiligen wolle.

- Durch eine passbeschränkende Maßnahme der Stadt Frankfurt am Main vom 02.04.2009 gegen einen libanesischen Staatsangehörigen wurde ein Ausreiseverbot für die Länder Afghanistan und Pakistan, den Iran und die Türkei (als Transitländer) mit der Begründung verhängt, der Betroffene beabsichtige, in den Iran auszureisen, um sich am gewaltsamen Jihad zu beteiligen bzw. ein terroristisches Ausbildungslager zu besuchen. Es bestehe erhebliches Gefährdungspotenzial für deutsche oder amerikanische Streitkräfte. Bezug genommen wurde auf das Beispiel des in Deutschland aufgewachsenen deutschen Staatsangehörigen Cüneyt CIFTCI (Selbstmordanschlag auf eine US-Militärbasis im Osten Afghanistans im März 2008).

zu § 91 StGB:

- Die genannten Ausreisefälle stehen möglicherweise im Zusammenhang mit der seit Jahresbeginn 2009 vermehrten Publikation deutschsprachiger jihadistischer Videos im Internet.  
Zu nennen sind hier vor allem die Videoveröffentlichungen der Islamischen Bewegung Usbekistan (IBU) im Januar, Februar und April 2009.
  - Bereits das erste Video weist hinsichtlich seines Inhalts, der darin vorrangig verwendeten deutschen Sprache bzw. deutschen Übersetzung und einiger mutmaßlich aus Deutschland stammender Akteure klare Deutschlandbezüge auf. Es richtet sich explizit an deutschsprachige Muslime, wie die im Video gewählte Anrede der Zuschauer mit „Meine Geschwister in Deutschland“ oder „Meine geliebte Umma in Deutschland“ belegen. Das von der IBU produzierte Video fordert in Deutschland lebende bzw. deutschsprachige Muslime direkt und mit verschiedenen Sprechern auf Deutsch auf, sich den Mujahidin in Khorasan (einer Region in Zentralasien im Gebiet der heutigen Staaten Iran, Afghanistan, Tadschikistan, Usbekistan und Turkmenistan) anzuschließen.
  - Im zweiten Video ist ein arabischsprachiges Logo mit dem Schriftzug JUND ALLAH („Armee Gottes“) und eine schwarze Fahne eingeblendet. Es wird dazu aufgerufen, sich dem Islam und insbesondere auch dem bewaffneten Kampf anzuschließen.
  - Im jüngsten Video sind Koranrezitationen und jihadistische Lieder zu hören. Nach einer Sequenz über die Anschläge vom 11.09.2001 folgen Ausschnitte mit Trainingsmaßnahmen (vermummte Männer beim Nahkampf, auf Pferden, beim Schießtraining und auf Transportfahrzeugen. Einzelne Personen werden mit ihren Kampfnamen vorgestellt.).

- Im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen im Verfahren gegen EL HAJ DIB und Jihad HAMAD wegen der versuchten Anschläge auf die Deutsche Bahn am 31. Juli 2006 (sog. "Kofferbomber") konnten durch das BKA Erkenntnisse gewonnen werden, wonach das Internet eine zentrale Rolle bei der Tatplanung und -vorbereitung eingenommen hat. Zahlreiche Dateien auf der Festplatte des Laptops des HAMAD zeigten, dass der Laptop (und das Internet) im Rahmen der Tatvorbereitung bzw. bei der Verwirklichung der Tat genutzt wurde. Eine mit hoher Wahrscheinlichkeit als Bauanleitung genutzte Videodatei wurde nachweislich mehrfach über den Laptop abgespielt. Es konnte nachgewiesen werden, dass vom Laptop des HAMAD auf einen Link der Internetseite [www.megaupload.com](http://www.megaupload.com) zugegriffen wurde. Von diesem Link war ein Download der entsprechenden Videodatei möglich. Weiterhin konnten mehrere Dateien festgestellt werden, die den Aufbau bzw. die Herstellung einer Sprengzeitverzögerung darstellen und erläutern.
- Die effektive Nutzung von online verfügbaren Anleitungen zum Bau von IEDs (improvised explosive devices) demonstrierten auf erschreckende Weise die Attentäter von Madrid, die die Baupläne zuvor aus dem Internet heruntergeladen hatten.
- Eine neue Form von Veröffentlichungen stellen virtuelle Training-Camps dar. Diese ermöglichen neben dem detaillierten Vermitteln von Wissen über die Herstellung und Bedienung von Waffen / Sprengstoffen eine damit einhergehende Indoktrination mit islamistischem Gedankengut.
  - Im Januar 2008 wurde im Internet ein Lehrgang zur Herstellung von Sprengstoffen gesichert (GIZ/BKA), in dem explizit zu Anschlägen in Deutschland aufgefordert wird. Der Kurs stellt ein virtuelles Ausbildungslager für angehende Bombenbauer, insbesondere für Anschläge westlicher Muslime, dar. In arabischer Sprache wird die Herstellung von Sprengstoffen theoretisch und praktisch dargestellt (u. a. Dynamit, Nitroglycerin, TNT). Der Dozent fordert dazu auf, die Anleitung in möglichst viele Sprachen zu übersetzen und weiterzuverbreiten.

Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen derzeit Informationen zu zahlreichen Personen mit Deutschland-Bezug vor, die sich in einem islamistisch-terroristischen Ausbildungslager aufgehalten haben sollen. Zum Teil existieren konkrete Hinweise, die für eine absolvierte paramilitärische Ausbildung sprechen. Nicht alle Ausreisen konnten – aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – verhindert werden. Besondere Sorgen bereiten die Personen, die sich derzeit im Ausland aufhalten. Sie bergen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland und/oder für westliche Sicherheitsinteressen im Allgemeinen, da sie entweder zwecks Teilnahme an terroristischen Ausbildungslagern oder zwecks eines beabsichtigten Anschlusses an kämpferische

Auseinandersetzungen ausgereist sind. Da es sich im letzteren Fall um Jihadisten (teils mit Familienangehörigen) handelt, die sich von der deutschen Gesellschaft abgewandt haben, ist nicht auszuschließen, dass diese Anschläge gegen deutsche Interessen im Ausland planen.

Wie wichtig die neu eingeführten Straftatbestände sind, wird deutlich, wenn man die bisherige Situation der Sicherheitsbehörden mit der durch die neuen Vorschriften geschaffenen zukünftigen Lage vergleicht:

- Bislang waren Sicherheits- und Ordnungsbehörden darauf angewiesen, mit pass- und aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen eine beabsichtigte Ausreise zu verhindern. Gelingt dies nicht und kam eine Strafbarkeit nach §§ 129a oder b StGB nicht in Frage (was häufig der Fall ist), konnte die Ausreise nur noch beobachtet werden. Nach erfolgtem Lageraufenthalt mussten bei der Wiedereinreise operative Maßnahmen erneut angesetzt werden. Die Tatsache, dass ein ausgebildeter Mujahidin um ein vielfaches gefährlicher als ein „nur“ radikalisierte Extremist ist, dürfte niemand ernsthaft bestreiten.
- Positiv zu bewerten ist zudem, dass mit dem neuen § 89a StGB nunmehr auch jene Fälle erfasst werden, in denen Handlungen zur Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung bislang nicht nach §§ 129a und b StGB verfolgt werden können. Neben Sachverhalten, in denen bereits die Täterzahl nicht die Annahme einer Vereinigung trägt (wie in dem bereits erwähnten „Kofferbomber“-Fall) könnten im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus losere Formen des Zusammenwirkens bei der Subsumtion unter den Vereinigungsbegriff Probleme bereiten.
- Der Nachweis des für § 89a StGB erforderlichen Vorsatzes könnte im Einzelfall schwierig sein, da sich die Personen zumeist extrem konspirativ verhalten. Für die Fallgruppe der „Terrorcamp“-Ausbildung sind h. E. allerdings keine praxisrelevanten Beweisschwierigkeiten zu erwarten, denn, wenn der Nachweis des äußeren Geschehensablaufes gelingt, wird hieraus auch auf die innere Tatseite zu schließen sein. Das Fernziel muss lediglich der Deliktsskategorie nach feststehen, ohne dass der Täter insoweit schon irgendwelche darüber hinausgehenden Vorstellungen über eine Tatkonkretisierung besitzen muss. Ein Schutzvorbringen des Beschuldigten, er habe eine Terrorausbildung im Terrorcamp nur aus Abenteuerlust absolviert, wird in der Regel nicht durchgreifen, da der militant islamistische Hintergrund des Beschuldigten in der Praxis auch mit anderen Sachverhalten unterlegt sein wird.

Für den Phänomenbereich Rechtsextremismus liegen derzeit keine Hinweise auf die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten vor, aber auch hier

gab es in der Vergangenheit einige Fälle, die unterstreichen, dass die neuen Vorschriften der §§ 89a, 89b und 91 StGB auch für den Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus wichtig sind. Als Beispiel kann hier ein geplanter Rohrbombenanschlag von Neonazis auf eine Ausländerunterkunft in Bremen genannt werden:

- Am 15. August 2000 fiel ein Bremer Neonazi durch eine Plakatklebeaktion in Bremen anlässlich des Todestages von Rudolf Hess auf. Bei einer anschließenden Wohnungsdurchsuchung fanden sich bei ihm Anleitungen zum Bau von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen sowie geringe Mengen an Chemikalien, die zur Herstellung von Sprengstoff dienen können. Ermittlungen der Polizei ergaben in der Folgezeit den Verdacht, dass der Betroffene einen Anschlag auf ein Asylbewerberwohnheim plante. Am 31. Oktober 2000 durchsuchte die Polizei daraufhin erneut seine Wohnung und stellte neben Bauanleitungen zur Herstellung von Sprengsätzen ca. 95 Gramm eines hochexplosiven Selbstelaborats sicher. Als Mittäter ermittelte die Polizei eine Person, die ebenfalls der neonazistischen Szene in Bremen angehörte. Dieser gestand, das Rohrstück für die geplante Rohrbombe im Auftrag des Betroffenen an seinem Arbeitsplatz hergestellt zu haben. Dabei habe er von dem Verwendungszweck gewusst.

gez.

Dr. Rogner